

„Sexueller Missbrauch von Kindern“: Zur Krise eines Begriffs

Im März 2021 beschloss der Deutsche Bundestag ein neues „Gesetzespaket zur Bekämpfung *sexualisierter Gewalt* gegen Kinder“ (BMJV 2021; Herv. JW). In dem vor der Gesetzesänderung¹ eingebrachten Entwurf der Koalitionspartner aus CDU/CSU und SPD vom 27.10.2020 heißt es: „Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des ‚sexuellen Missbrauchs von Kindern‘ als ‚sexualisierte Gewalt gegen Kinder‘ soll das Unrecht dieser Straftat klarer umschrieben werden.“ (Bundestags-Drucksache 19/23707: 2) Damit solle einer „Bagatellisierung [...] entgegengewirkt werden. Jede sexuelle Handlung mit einem Kind ist als sexualisierte Gewalt zu brandmarken.“ (ebd.: 22) Inhaltlich meine die Begrifflichkeit weiterhin Tatbestände mit und ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt (vgl. ebd.).

Die Begründung des Entwurfs legt hinsichtlich der Begriffsänderung nahe, dass mit ihr der Straftatbestand präziser benannt werde, dass sie der Gewaltförmigkeit des Phänomens gerecht werde und damit erst eine angemessene Ächtung ermöglicht werde. In den wenigen Sätzen zur Terminologie kumuliert eine jahrzehntelange juristische, aber auch pädagogisch-fachliche Diskussion. Nicht zuletzt wurde diese von der Frauenbewegung, der feministischen Theoriebildung und von aus ihnen entwickelten Beratungs-, Präventions- und Interventionsangeboten vorangetrieben (vgl. Baader 2017: 33).

Jedoch zeigt ein Blick in die bisherige Auseinandersetzung mit dem Phänomen ‚sexueller (Kindes-)Missbrauch‘,² dass weder die Benennungspraxis noch die begrifflichen Bestimmungen einen definitorischen Anspruch nahelegen, wie ihn das politische Dokument vermittelt. Die pädagogische und femi-

1 Auch wenn in der Pressemitteilung des BMJV 2021 von sexualisierter Gewalt geschrieben wird, hatte sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Gesetz die Bezeichnung sexueller Missbrauch weiterhin durchgesetzt (vgl. §§ 176ff. StGB).

2 Vorerst nehme ich heuristisch die Bezeichnungen Sexueller Missbrauch/Sexueller (Kindes-) Missbrauch/Sexueller Missbrauch von Kindern zum Ausgangspunkt, insofern damit der ‚in die Krise geratene‘ Begriff zum Tragen kommt.

nistische Fachliteratur verwendet die Begriffe *sexueller Missbrauch* (von Kindern), *sexuelle* und *sexualisierte Gewalt* in weiten Teilen synonym. Dennoch lassen sich anhand der Auseinandersetzung unterschiedliche begriffliche Positionierungen zum Phänomen feststellen.

Im vorliegenden Beitrag wird nun keineswegs beansprucht, eine adäquate Definition vorzulegen. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass sich in der aktuellen Diskussion eine ‚Krise des Begriffs‘ manifestiert. Eine Krise ermöglichte, so Hannah Arendt, etwas vom „Wesen der Sache selbst [zu offenbaren]“ (Arendt 1958/1994: 255f.). Die Krise lässt die Fragen wieder vor die Antworten treten. Bleibe man bei den alten Antworten – den „Vor-Urteilen“ –, so verschärfe man die Krise und bringe sich um die mit ihr einhergehende „Chance der Besinnung“ (ebd.: 256).

Während die angerissene politische Diskussion um die Gesetzesänderung zwar von einem Begriff schreibt, aber Definition meint, wird im Beitrag eine Perspektive eingenommen, die zwischen Begriff und Definition unterscheidet. Im Begriff schlägt sich ein geschichtlicher Prozess nieder. Demgegenüber „ist nur Das [definierbar], was keine Geschichte hat“ (Nietzsche 1910, zit. n. Horkheimer/Adorno 1956: 22).³ ‚Sexueller (Kindes-)Missbrauch‘ und die damit verwandten Bezeichnungen werden demnach als Begriffe verstanden, in die sich die Geschichte – auch die sprachliche – einlagert.⁴

Arendts Position folgend, wird vor diesem Hintergrund der Frage nachgegangen, was die Krise des Begriffs ‚sexueller (Kindes-)Missbrauch‘ offenbaren kann. Das Vorgehen wird von der These geleitet, dass wir es mit Ambivalenzen im Generationen- und Geschlechterverhältnis⁵ zu tun haben, die danach verlangen, weiterhin die Seite des Fragens offen zu halten. Diese Betrachtung verweigert sich solchen ‚Antworten‘, die sich dem Spannungsverhältnis über Vereindeutigungen⁶ zu entziehen versuchen, indem sie beispielsweise optimierte Formen von Prävention und Intervention versprechen oder sich der Komplexität des Problems mittels Strafrechtsverschärfung zu entledigen suchen.

In dieser Perspektive werden im *ersten* Schritt des Beitrags die verschiedenen (begrifflichen) Positionen bezüglich des Phänomens ‚sexueller (Kindes-)Missbrauch‘ in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Ausgehend von einer erziehungs- bzw. bildungstheoretischen Perspektive und einer der feministischen

3 Max Horkheimer und Theodor W. Adorno setzen sich mit diesen Fragen in ihrer Untersuchung des Gesellschaftsbegriffs auseinander. Gesellschaft sei einer „jener historischen Begriffe“ (1956: 22), die sich nicht definieren ließen.

4 Vgl. zum Verhältnis von Semantik und Geschichte im Begriff auch Koselleck 2006: 30ff.

5 Die genannten Ambivalenzen im Geschlechter- und Generationenverhältnis sind einerseits durch die unverfügbare geschlechtliche und generationale Angewiesenheit bedingt (vgl. Windheuser 2019: 145), andererseits sind sie geschichtlicher Art.

6 Auf die Problematik solcher Versuche wurde bereits in den 1990er Jahren aufmerksam gemacht: Die „Begriffe werden häufig so benutzt, als ob das Problem der sexuellen Gewalt an Mädchen durch seine Etikettierung verstanden und handhabbar sei“ (Günther et al. 1993: 62; Herv. JW).

Theorie wird *zweitens* eine Deutung der darin aufscheinenden ‚Begriffskrise‘ unter Berücksichtigung des Generationen- und Geschlechterverhältnisses vorgenommen. *Drittens* wird eine Überlegung hinsichtlich der Ambivalenz dieser Konstellation unter den geschichtlichen Bedingungen der Begriffsentwicklung angestellt.

1. Positionen: sexueller (Kindes-)Missbrauch, sexuelle und sexualisierte Gewalt (gegen Kinder)

Schon in den frühen feministischen Beiträgen der Antimissbrauchsbewegung werden ‚sexueller Missbrauch‘, ‚sexuelle‘ und/oder ‚sexualisierte Gewalt‘ wiederholt synonym verwendet (vgl. Kavemann/Lohstöter 1984: 7ff.; Günther et al. 1993: 61ff.; Brockhaus/Kolshorn 1993: 21ff.). Insgesamt dominiert in den 1980er Jahren im feministischen Sprachgebrauch jedoch die Bezeichnung ‚sexueller Missbrauch‘.⁷ Bereits in den 1990er Jahren findet sich eine wiederkehrende Argumentation, wonach die „Möglichkeit eines positiven ‚Gebrauchs‘ von Mädchen, wie es der begriff [sic] ‚Mißbrauch‘ nahelegt, klar abzulehnen [sei]“ (Hamburger Frauenzeitung 1993, zit. n. Haug 1994: 19, FN 4). Infolge dieser semantischen Kritik sei der „Ausdruck [...] tendenziell aufgegeben worden“ (Rendtorff 2012: 139).

Im Hinblick auf die seit 2010 erneut aufgekommene öffentliche Thematisierung von sexuellem (Kindes-)Missbrauch lässt sich jedoch festhalten, dass der Begriff aufgrund seiner Etablierung und seines juristischen Stellenwerts weiterhin genutzt wird. Anhand der neu geschaffenen Aufarbeitungskommission bzw. des zuständigen Beauftragten des Bundes zeigt sich, inwiefern „nach wie vor eine gewisse Leerstelle in der theoretischen Arbeit der Begriffsbestimmung von sexualisierter Gewalt aus einer pädagogischen Perspektive“ (Retkowski et al. 2018: 23) besteht. In der offiziellen Auseinandersetzung orientiert sich die *Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs* (UKASKM) am bisherigen empirischen Gebrauch: „In der Fachpraxis und Wissenschaft wird statt ‚sexueller Kindesmissbrauch‘ häufig der Begriff ‚sexuelle‘ oder ‚sexualisierte Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen‘ verwendet.“ (UKASKM o.J.) Der *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) verweist ebenfalls auf eine unterschiedliche Praxis der Begriffsnutzung: „In Deutschland wird der Begriff ‚sexueller Missbrauch‘ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffene-

7 Laut einer quantitativen Auswertung der Begriffsverwendungen in wissenschaftlichen und anderen Publikationen löste der feministisch-sozialpädagogische Begriff ‚sexueller Missbrauch‘ die bis in die 1970er Jahre überwiegende strafrechtliche Bezeichnung als ‚Triebverbrechen‘ ab (vgl. Schetsche 1994/1999).

nen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von ‚sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen‘.“ (UBSKM o.J.) Der Versuch, die Begriffe zu unterscheiden, endet tautologisch: „Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.“ (ebd.) Allerdings ist es nicht die Aufgabe dieser politisch initiierten Aufarbeitungs- und Anlaufstellen, den Begriff *theoretisch* zu präzisieren.

Obwohl auch in den wissenschaftlichen Publikationen zum Thema von einer ‚Begriffsverwirrung‘ ausgegangen werden kann (vgl. Bange 2002: 47), lassen sich anhand des Verhältnisses der drei gängigsten Bezeichnungen – sexueller (Kindes-)Missbrauch, sexuelle und sexualisierte Gewalt – zueinander zwei diskursive Felder um ‚sexuellen (Kindes-)Missbrauch‘ nachzeichnen. Diese betreffen zum einen den Konflikt um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Miss- und Gebrauchs von Menschen und zum anderen das Verhältnis von Sexualität, Geschlecht und Gewalt.

1.1 Missbrauch – mehr als die Negation seines Gegenteils?

Hinsichtlich *sexuellen (Kindes-)Missbrauchs* wird aktuell meist auf ein geläufiges Verständnis rekurriert, das insbesondere durch seine juristische Definition legitimiert wird. Häufig wird angeführt, mit dem ‚Missbrauch‘ sei das Ausnutzen der erwachsenen Machtposition gemeint (vgl. Reh et al. 2012: 15; vgl. auch Baader et.al. 2021: 134f.). Dem steht die oben bereits erwähnte Kritik gegenüber, die Bezeichnung als Missbrauch lege im Umkehrschluss einen möglichen *Gebrauch* von Kindern durch Erwachsene nahe (vgl. Retkowski et al. 2018: 20f.). In der Expertenanhörung im Bundestag anlässlich der aktuellen Strafgesetzsänderung wurde dem entgegengehalten, es handle sich dabei um einen „Fehlschluss: Tatsächlich ist ‚sexueller Missbrauch‘ eine Kurzformel von ‚Missbrauch von Abhängigkeit und Unterlegenheit für sexuelle Zwecke‘“ (Hörnle 2020 in Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (ARV), Protokoll-Nr. 19/115: 93).

Insbesondere aus juristischer Perspektive wird terminologisch an ‚sexuellem (Kindes-)Missbrauch‘ oder ‚sexuellem Missbrauch von Kindern‘ festgehalten. Den Hintergrund bildet der enge juristische Gewaltbegriff. Während im Gesetzesentwurf von CDU und SPD vertreten wird, mit der Formulierung ‚sexualisierte Gewalt‘ werde einer „Bagatellisierung“ (Bundestags-Drucksache 19/23707: 22) entgegengewirkt, widersprechen die juristischen Expert/innen. Aus ihrer Perspektive kann der juristische Gewaltbegriff nicht politisch neu

definiert werden (vgl. ARV 2020, Protokoll-Nr. 19/115: 10ff.).⁸ Des Weiteren sei für Kinder womöglich ein Übergriff nicht als solcher einzuordnen, wenn dieser von ihnen nicht als Gewalttat wahrgenommen werde (vgl. Hörnle 2020 in ARV 2020, Protokoll-Nr. 19/115: 23).

In eine ähnliche Richtung gehen auch feministische Argumentationen, wonach der „Begriff [mehr sei] als die Negation seines Gegenteils. Er benennt die für Mädchen zentrale Erfahrung des Vertrauens- und Machtmißbrauchs und damit auch die Anwendung von Gewalt“ (Günther et al. 1993: 62). Der Mißbrauchsbegriff erlaube sowohl körperliche als auch nicht körperliche Handlungen und solche Übergriffe einzubeziehen, die nicht den gängigen Gewaltvorstellungen entsprechen (vgl. ebd.).

Allerdings fokussiert die strafgesetzliche Bestimmung die sexuelle Handlung,⁹ während feministische Autorinnen einen wesentlich weiteren Rahmen stecken: „All das [verstehen wir unter sexuellem Mißbrauch], was einem Mädchen vermittelt, [...] daß es durch seine Reduzierung zum Sexualobjekt Bedeutung erlangt [...]. Solche sexuellen Angriffe [gemeint sind körperliche, non-verbale wie verbale; Anm. JW] graben sich tief in das Selbstverständnis und die Psyche von Mädchen ein.“ (Kavemann/Lohstöter 1984: 10)¹⁰ Diese Reduktion zu einem Sexualobjekt wird von Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter als ein zugleich individuell erfahrenes wie gesellschaftlich vermitteltes Geschehen verstanden. Diese doppelte Bestimmung findet sich u.a. auch in der Untersuchung von *Wildwasser – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen e.V., Berlin* (Günther et al. 1993). Um den Begriff sexueller Missbrauch feministisch zu klären, werde „Wissen um das Erleben und die Sicht sexuell mißbrauchter Mädchen und Frauen voraus[gesetzt] [und] Wissen um die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse zwischen den Geschlechtern und den Generationen“ (ebd.: 61). Die feministischen Publikationen dieser Zeit gehen damit über den strafrechtlich verfolgbaren Tatbestand hinaus. In ihnen wird der Missbrauch als Teil der patriarchalen gesellschaftlichen Herrschaftsstruktur betrachtet.

8 Allerdings widerspricht der Juristinnenbund dieser Auslegung, insofern zwar verfassungsrechtlich in der Bundesrepublik die enge Auslegung des Gewaltbegriffs sinnvoll sei, völkerrechtlich aber sehr wohl ein weiter Gewaltbegriff insbesondere hinsichtlich „Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (Deutscher Juristinnenbund e.V. 2020, in ARV Protokoll-Nr. 19/115: 146) gegeben sei.

9 Vgl. §176 StGB: Darin geht es um „sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind)“ bzw. um sexuelle Handlungen, zu denen das Kind gebracht oder angeboten wird.

10 Die einschlägigen Titel der 1980er und 1990er Jahre erwecken häufig den Eindruck, nur Mädchen seien im Fokus der damaligen Analysen gewesen, dabei wird sehr wohl wiederholt auch auf die Betroffenheit von Jungen Bezug genommen. Insofern handelte es sich in der Debatte seit 2010 keineswegs um eine neue ‚Entdeckung‘ der betroffenen Jungen.

1.2 Zum Verhältnis von sexueller und sexualisierter Gewalt

An dieser Stelle ist nun der Übergang zur Bezeichnung sexueller Gewalt fließend: Obwohl sie aus praktischen Gründen an ‚Missbrauch‘ festhalten, gehen Roswitha Günther et al. davon aus, *sexuelle Gewalt* sei der „präzise[st]e Begriff [...], da er unmißverständlich den Zusammenhang von Gewalt und Sexualität benennt“ (Günther et al. 1993: 62). Damit wird auf die feministische Patriarchatsanalyse Bezug genommen, wonach sexuelle Gewalt in einem Kontinuum zur Diskriminierung des weiblichen Geschlechts und zu den patriarchalen Strukturen steht (vgl. Brockhaus/Kolshorn 1993: 217). Missbrauch wird demnach als ein gezieltes System angesehen, um die hierarchische Geschlechterordnung aufrechtzuerhalten (vgl. Alcoff/Gray 1993/1994: 101f.)¹¹ bzw. es werden die „in unserer Gesellschaft bestehenden Machtunterschied[e] zwischen Frauen und Männern sowie Kindern und Erwachsenen“ (Brockhaus/Kolshorn 1993: 28) als Wurzel sexueller Gewalt betrachtet (vgl. auch Rommelspacher 1994: 31).

In der heutigen Debatte finden sich ebenfalls ähnliche Zugänge, wenn es um die Analyse von „rape culture“ (s. bspw. Minister 2018) geht, um die Untersuchung des Zusammenhangs von „hegemoniale[m] Heterosex“ und „sexueller Gewaltausübung“ (Cahill 2018: 30) oder wenn in der psychoanalytischen Betrachtung von Männlichkeit herausgestellt wird, dass die „männliche Libido-Organisation“ (Winter 2018: 81) wesentlich mit der Geschlechterordnung verwoben ist. Zusammenfassend werden in der beschriebenen Position Sexualität und Gewalt als (in ihrer geschichtlichen Gestalt) miteinander verbundene Elemente verstanden.

In Abgrenzung zu dieser Vorstellung sexueller Gewalt wird insbesondere in der aktuellen Debatte mithilfe der Unterscheidung von *sexualisierter Gewalt* der angenommene genuine Zusammenhang bezweifelt. Mit sexualisierter Gewalt werde „betont, dass nicht die Sexualität an sich das Problem ist, sondern gewaltvolle Machtausübung, die sich des Mediums der Sexualität in unterschiedlichen Formen bedient“ (Reh et al. 2012: 15). Zwar sei „Sexualität das Feld, auf dem Gewalt ihren Ausdruck erfährt, doch ist damit nicht jede Sexualität per se negativ“ (Retkowski et al. 2018: 23). Auch im Zuge der aktuellen Gesetzesänderung macht der Juristinnenbund deutlich, „dass es sich [bei sexualisierter Gewalt] nicht um Sexualität handelt, sondern um einen Gewaltakt und eine Ausübung von Macht und Kontrolle in sexualisierter Form“ (in: AVR 2020, Protokoll-Nr. 19/115: 146).

11 Alcoff und Gray ziehen so eine Parallele zwischen Missbrauch und Vergewaltigung, wie sie von Susan Brownmiller als „nicht mehr und nicht weniger als eine Methode bewußter systematischer Einschüchterung, durch die alle Männer alle Frauen in permanenter Angst halten“ (Brownmiller 1975/1980: 22), gefasst wird. Die „männliche Ideologie der Vergewaltigung“ (ebd.) sei demnach die Grundlage für die männliche Herrschaft im Geschlechterverhältnis.

Die Unterscheidung kann jedoch bereits in den 1970er Jahren verortet werden (vgl. Winter 2018: 74) und wird insbesondere mit Susan Brownmillers (1975/1980) These verbunden, dass es sich bei dem Phänomen „mitnichten um sexuelle Interaktionen handele“ (Wolters 2018: 4). Ähnlich argumentierten teilweise die Feministinnen in der deutschsprachigen Antimissbrauchsbewegung der 1980er und 1990er Jahre: „Hinter sexuellen Übergriffen steht meistens keine sexuelle Absicht! Vielmehr sind Täter überwiegend bestrebt, Macht auszuüben, Wut oder Frustration abzulassen.“ (Brockhaus/Kolshorn 1993: 27) Sexualisierte Gewalt sei dazu da, Überlegenheit zu demonstrieren; Sexualität sei das Mittel dazu (vgl. ebd.: 28).¹² Im Fokus der Analyse lagen auch hier die patriarchalen Herrschaftsverhältnisse, in denen die sexualisierte Gewalt nur einen weiteren Bereich der Gewaltausübung darstelle (vgl. Winter 2018: 74); sie wurde als „integraler Bestandteil patriarchaler Gesellschaften“ (Brockhaus/Kolshorn 1993: 217) betrachtet. Sexualität und Gewalt begrifflich zu trennen hatte zum Ziel, die Gewordenheit eines solchen verwobenen Verhältnisses von Gewalt und Sexualität herauszustellen.

Zusammenfassend lässt sich *erstens* zwischen einem juristischen und einem feministisch-wissenschaftlichen Ansatz unterscheiden: Juristisch wird stärker auf die Handlung fokussiert, schließlich muss auch ein Tatbestand ‚definiert‘ werden. Die feministische Perspektive geht jedoch von der wissenschaftlichen Analyse des gesellschaftlichen und individuellen Zusammenhangs aus. Sie fragt nach dem Bedingungsgefüge, das sexuelle Gewalt ermöglicht. Dadurch stehen sich ein enger und ein weiter Gewaltbegriff in der Frage danach gegenüber, ob es sich um ‚sexuellen Missbrauch‘ oder ‚sexuelle/sexualisierte Gewalt‘ handelt.

Zweitens ist hinsichtlich der Unterscheidung zwischen sexualisierter und sexueller Gewalt zu konstatieren, dass es hier um das Verhältnis von Sexualität und Gewalt bzw. von Sexualität, Gewalt und Geschlecht geht. So geht mit jedem Verständnis von sexualisierter/sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch auch ein jeweiliges Sexualitätsverständnis einher (vgl. Retkowski et al. 2018: 23).

2. Generation und Geschlecht

Ausgehend von diesen beiden Punkten wird im Folgenden die generationale und geschlechtliche Dimension in der ‚Begriffskrise‘ in den Blick genommen.

12 Brockhaus/Kolshorn verwenden die verschiedenen Bezeichnungen synonym, aber sie bestehen auf der Trennung von Sexualität und Gewalt, wie sie der Begriff sexualisierte Gewalt vermittelt.

Zur im ersten Punkt enthaltenen Frage, ob von ‚sexuellem Missbrauch‘ gesprochen werden kann, wenn damit umgekehrt ein ‚positiver Gebrauch‘ intendiert sein könnte, lässt sich aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive der Blick auf das wechselseitige (Ge-)Brauchen richten:¹³ Der *Missbrauch* zeigt an, dass dem ‚richtigen‘ Brauchen oder Gebrauchen zuwidergehandelt wird. Als geradezu anstößig erscheint in der Debatte der Gebrauch selbst, suggeriere er doch, einen Menschen zu benutzen, ihn zum Objekt zu machen.

Dieser Argumentation folgend wird jedoch übersehen, dass menschliches Sein gerade im generationalen Verhältnis mit brauchen und gebraucht werden konfrontiert ist und damit, dass Subjekt und Objekt sein sich nicht immer klar abgrenzen lassen. Analog zur oben aufgeworfenen Frage nach dem Sexualitätsverständnis, das unweigerlich mit dem jeweiligen Verständnis sexueller/sexualisierter Gewalt einhergeht, lässt sich nach dem (Ge-)Brauchen in der generationalen Beziehung fragen. Das Gebrauchen und Brauchen kann auch an die menschliche Angewiesenheit und die darauf gerichtete Sorge in der zwischenmenschlichen Beziehung erinnern.

Die Ambivalenz der Angewiesenheit beginnt schon beim Kinderwunsch: Ein Begehren der Erwachsenen richtet sich auf etwas, über das sie – trotz Familienplanung und Reproduktionsmedizin – nicht vollständig verfügen können. Umgekehrt entscheidet nicht das Kind, in die Welt zu treten, es ist angewiesen auf eine Generation vor ihm, die ihm sein eigenes Sein ermöglicht. Im Generationalen erfahren Menschen die Grenze des Verfügbaren (vgl. Windheuser 2018: 25f.). Klassische Vorstellungen eines autonomen Subjekts werden bereits an diesem Punkt unterlaufen, Angewiesenheit betrifft alle Beteiligten.¹⁴

Der ‚Gebrauch‘ kann zurückgewiesen werden, insofern er mit einer Verdinglichung der Sorge anderer einhergeht, aber problematisch wird es, wenn das brauchende Verhältnis als solches abgelehnt wird. Eine solche Argumentation verschiebt die (auf Sorge) angewiesene Seite menschlicher Existenz und die eigene Objekthaftigkeit in ein sprachloses und unbewusstes Außerhalb.¹⁵ Insofern die Angewiesenheit aber letztlich immer wieder zutage kommt, stört sie eine Ordnung, die genau das zu verdrängen sucht. Die Gewalt gegen (auf die Objektseite hin reduzierte) Frauen und Kinder wird zur zerstörerischen ‚Bearbeitung‘ der erfahrenen Angewiesenheit (vgl. Winter 2018: 82; Windheuser 2019: 146).

13 Ich danke Anna Hartmann für ihren Hinweis auf die Sorgedimension des Brauchens in diesem Zusammenhang.

14 Gesellschaftlich kippt die generationale Angewiesenheit erneut spätestens im Wechsel der generationalen Positionen, wenn die Sorge für die ältere Generation getragen werden muss.

15 Anna Hartmann fasst diese Bewegung zeitdiagnostisch als „Entsorgung der Sorge als Entsorgung der Weiblichkeit“ (Hartmann 2020: 195ff.), bei der das „vermeintlich von Sorge unabhängige (männliche, jetzt geschlechtsneutrale) Subjekt [...] die Sorge [ausradiert]“ (ebd.: 199). Um diesen Schein aufrechtzuerhalten, wird Sorge als care-work zu einer planbaren und kontrollierbaren Tätigkeit ernannt, was zwangsläufig in einem Scheitern endet, insofern die Angewiesenheit bleibt (vgl. ebd.).

Der zweite angesprochene Punkt, der die Unterscheidung von Sexualität und Gewalt betrifft, berührt sowohl das Sexualitäts- als auch das Geschlechterverständnis. Wird Sexualität mit Gewalt oder männlicher Gewalt gleichgesetzt, so wird Sexualität (und im zweiten Fall auch Geschlecht) geschichtslos verabsolutiert. Umgekehrt deutet eine klare Trennung von Sexualität und Gewalt bzw. von Gewalt und Geschlecht auf den Versuch hin, Sexualität und Geschlecht zu ‚bereinigen‘, sie ebenfalls aus ihrer geschichtlichen Verwobenheit zu lösen und damit verfügbar zu machen. Sexualität lässt sich jedoch weder symbolisch (vgl. Zupančič 2017/2020: 46ff.) noch empirisch vereindeutigen (vgl. Rommelspacher 1993: 27). Sie ist demnach sowohl von etwas, das sich permanent entzieht, als auch von einer Widersprüchlichkeit durchwirkt, so dass sie aggressive wie liebevolle, gleichberechtigte wie asymmetrische Elemente enthalten kann (vgl. ebd.). Ebenso konfrontiert Geschlecht mit etwas, das nicht einfach auflösbar oder verfügbar ist. Barbara Rendtorff schlägt vor, Geschlecht in diesem Sinne als „Begrenzung“ oder als „unfreiwillige notwendige Frage mit begrenzten Antwortmöglichkeiten“ (Rendtorff 2014: 45) zu verstehen, bei der die „gegebene Grenze [...] gerade das ständige Verwiesensein auf den anderen als unfreiwilligen Bezugsort“ (ebd.) ist. Damit ist dennoch nicht das ‚Wesen‘ der Sexualität oder der Geschlechtlichkeit bestimmt. Beide haben eine geschichtliche Gestalt bzw. eine, die nur *mit* ihrer Geschichte zu denken ist. In dieser verbindet sich eine symbolische Ordnung, die auf die männliche Position hin orientiert ist, mit ihrer materiellen Realität in Form eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses.

Die Krise des Begriffs erscheint vor diesem Hintergrund als Auslöser, den ‚Finger in die Wunde‘ zu legen: Kristallisiert sich in der aktuellen Missbrauchsdebatte und in der Begriffsdiskussion eine „allgemein[e] Krise“ (Arendt 1958/1994: 255) im generationalen und geschlechtlichen Verhältnis heraus? Inwiefern führen die bereits bekannten ‚Antworten‘ nur noch tiefer in diese Krise und lassen uns mit den Vorurteilen alleine?

3. Ambivalenzen und andere Logik

Zu Beginn des Beitrags wurde die These aufgestellt, dass die ‚Krise des Begriffs *sexueller (Kindes-)Missbrauch*‘ mit Ambivalenzen im Generationen- und Geschlechterverhältnis verbunden sei. Wenn der Begriff als etwas angesehen wird, in dem sich ein geschichtlicher Prozess wiederfindet, über den sich gerade durch die Krise etwas aussagen lässt, können die Ambivalenzen als geschichtliche Bedingungen der begrifflichen Debatte gefasst werden:

Die Ambivalenzen ergeben sich einerseits aus den Folgen des vor nun über fünfzig Jahren durch die Frauenbewegung ausgelösten politischen wie gesellschaftlichen „Erdbeben[s]“ (Casale 2013: 19) und der gleichzeitigen sexuellen

Liberalisierung, die auch das Generationenverhältnis erschütterten. Bis heute wurden zunehmend die (sexuellen) Rechte von Frauen, LGBTIQ* und Kindern gestärkt. Dass seit 2010 eine staatspolitisch getragene Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs stattfindet, zeigt bereits eine enorme Wende im öffentlichen Generationen-, Sexualitäts- und Gewaltverständnis.

Andererseits erinnern der Protest gegen Sexismus und sexuelle Gewalt gegen Frauen (Stichwort #MeToo), die aufgedeckten Fälle des Internethandels mit Missbrauchsbildern wie auch die aktuell kaum enden wollenden Skandale durch die mangelnde Auseinandersetzung in der katholischen Kirche mit ihrer Geschichte sexueller Gewalt schmerzhaft an die anhaltend misogynen und Kinder ausbeutenden Strukturen.¹⁶

In der beschriebenen wechselseitigen Kritik der Begriffe ‚sexueller (Kindes-)Missbrauch‘, ‚sexuelle‘ bzw. ‚sexualisierte Gewalt‘ klingen Versuche an, sich der Angewiesenheit entziehen zu wollen, mit der das generationale und das Geschlechterverhältnis Menschen konfrontieren. In der frühen Sorgedebatte erinnerten Frauenbewegung und feministische Theorie genau daran und pochten darauf, dass diese Differenz zur androzentrischen Logik nach einer anderen gesellschaftlichen Ordnung verlangt. Die gegenwärtige Ambivalenz begründet sich nun in dem Widerspruch zwischen politischen und theoretischen Errungenschaften und der gewalt- und herrschaftsförmigen Realität. Das Generationenverhältnis vom (Ge-)Brauchen oder Sexualität und Geschlechterverhältnis von Gewalt ‚bereinigen‘ zu wollen, verkehrt quasi die feministische Erkenntnis in ihr Gegenteil, dass Generation und Geschlecht wie auch Sexualität mit (geschichtlich vermittelten) Erfahrungen des individuellen und gesellschaftlichen Ausgeliefert-Seins verbunden sind. Die brauchende und objekt-hafte Dimension überwinden zu wollen, verfällt so ebenfalls einer Logik der Verfügbarkeit oder Handhabbarkeit.

Wenn die ‚bekannten Antworten‘ in der androzentrischen Geschlechterordnung verhaftet bleiben, könnte die aktuelle Aufmerksamkeit für (sexuelle) Gewalterfahrungen in Abgrenzung dazu genutzt werden. Analytisch könnte die Frage aufrechterhalten bleiben, wie gerade solche Phantasien, über sich und andere verfügen zu können, als symbolischer Bezugspunkt für Gewalt im Generationen- und Geschlechterverhältnis fungieren. In der Tradition feministischer Utopiebildung könnte zudem danach gefragt werden, wie Angewiesenheit und Sorge einen angemessenen Raum erhalten und so einen Kontrapunkt zu bestehenden Gewaltverhältnissen setzen könnten.

16 In einem weiteren Kontext lässt sich ein konflikthafte Generationen- und Geschlechterverhältnis anhand populistischer und rechtskonservativer bzw. neurechter politischer Bewegungen nachzeichnen, die insbesondere mit „männliche[r] Resouveränisierung“ (Forster 2006: 194) einhergehen und denen ikonenhaft junge Frauen gegenüberstehen, die für eine Welt der wechselseitigen Sorge und Verantwortung eintreten. Prominente Beispiele dafür sind die Fridays-for-Future-Initiatorin Greta Thunberg oder die Sea-Watch-Kapitänin Carola Rackete.

Literatur

- Alcoff, Linda/Gray, Laura (1993/1994): Der Diskurs von „Überlebenden“ sexueller Gewalt: Überschreitung oder Vereinnahmung? In: Holzkamp, Klaus (Hrsg.): Forum Kritische Psychologie 33. Sexueller Mißbrauch – Widersprüche eines öffentlichen Skandals. Hamburg: Argument Verlag, S. 100–135.
- Arendt, Hannah (1958/1994): Krise der Erziehung. In: Dies.: Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I. München: Piper, S. 255–276.
- Baader, Meike S. (2017): Zwischen Enttabuisierung und Entgrenzung. Der Diskurs um Pädosexualität und die Erziehungs-, Sexual- und Sozialwissenschaften der 1970er bis 1990er Jahre. In: Erziehungswissenschaft 54, S. 27–37.
- Baader, Meike S./Breitenbach, Eva/Rendtorff, Barbara (2021): Bildung, Erziehung und Wissen der Frauenbewegung. Eine Bilanz. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bange, Dirk (2002): Definitionen und Begriffe. In: Bange, Dirk/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch sexueller Mißbrauch. Göttingen: Hofrege, S. 47–52.
- Brockhaus, Ulrike/Kolshorn, Maren (1993): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien. Frankfurt am Main: Campus.
- Brownmiller, Susan (1975/1980): Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2021): Gesetzespaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/032521_GE_sexualisierte_Gewalt.html [Zugriff: 02.04.2021].
- Cahill, Ann J. (2018): Unrechter Sex. Vorüberlegungen zu einer feministischen Sexualethik. In: Mittelweg 36: Grauzonen. Über sexuelle Gewalt 27, 4, S. 10–30.
- Casale, Rita (2013): Feministische Theorie zwischen Kritik und Utopie. in: feministische studien 30, 1, S. 16–20.
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (ARV) (2020): Wortprotokoll der 115. Sitzung. Berlin.
- Forster, Edgar (2006): Männliche Resouveranisierungen. In: feministische studien, 24, 2, S. 193–207.
- Günther, Roswitha/Kavemann, Barbara/Ohl, Dagmar (1193): Modellprojekt Beratungsstelle und Zufluchtswohnung für sexuell mißbrauchte Mädchen von „Wildwasser“ – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen e.V., Berlin. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung (1991). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hartmann, Anna (2020): Entsorgung der Sorge. Geschlechterhierarchie im Spätkapitalismus. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Haug, Frigga (1994): Zur Einleitung: Versuch einer Rekonstruktion der gesellschaftstheoretischen Dimension der Mißbrauchsdebatte. In: Holzkamp, Klaus (Hrsg.): Forum Kritische Psychologie, 33. Sexueller Mißbrauch – Widersprüche eines öffentlichen Skandals. Hamburg: Argument Verlag, S. 6–20.
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W. (1956): Gesellschaft. In: Dies./Frankfurter Institut für Sozialforschung (Hrsg.): Soziologische Diskurse. Nach Vorträgen und Diskussionen. Bd. 4 der Frankfurter Beiträge zur Soziologie. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt, S. 22–39.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid (1984): Väter als Täter: sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Reinbek bei Hamburg: rororo.

- Koselleck, Reinhart (2006): Begriffsgeschichten. Frankfurt am Main.: Suhrkamp.
- Minister, Meredith (2018): Rape culture on Campus. Lanham: Lixington Books.
- Reh, Sabine/Baader, Meike S./Helsper, Werner et al. (2012): Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen – eine Einleitung. In: Thole, Werner/Baader, Meike/Helsper, Werner et al. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen: Barbara Budrich, S. 14–23.
- Rendtorff, Barbara (2012): Überlegungen zu Sexualität, Macht und Geschlecht. In: Thole, Werner/Baader, Meike/Helsper, Werner et al. (2012): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen: Barbara Budrich, S. 138–150.
- Rendtorff, Barbara (2014): Geschlecht als Frage der Begrenzung. Wie über *Gender* sprechen? In: Fleig, Anne (Hrsg.): Die Zukunft von Gender. Frankfurt am Main: Campus, S. 35–50.
- Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (2018): Einleitung: Pädagogische Kontexte und Sexualisierte Gewalt. In: Dies. (Hrsg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 15–30.
- Rommelspacher, Birgt (1993): Der sexuelle Mißbrauch als Realität und Metapher. In: Holzkamp, Klaus (Hrsg.): Forum Kritische Psychologie, 33. Sexueller Mißbrauch – Widersprüche eines öffentlichen Skandals. Hamburg: Argument Verlag, S. 21–32.
- Schetsche, Michael (1994/1999): Vom Triebverbrechen zum Mißbrauch. Wandelnde Deutungen sexueller Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern. In: Rutschky, Katharina/Wolff, Reinhart (Hrsg.): Handbuch Sexueller Mißbrauch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 48–68.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J.): Definition von sexuellem Missbrauch. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> [Zugriff: 20.06.2021].
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM) (o.J.): Definitionen sexueller Kindesmissbrauch und Begriffsbestimmungen. <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/aufarbeitung/sexueller-kindesmissbrauch/> [Zugriff: 20.06.2021].
- Windheuser, Jeannette (2019): Geschlecht, Generation und Intersektionalität. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 14, 2, S. 141–154.
- Windheuser, Jeannette (2018): Geschlecht und Heimerziehung. Eine erziehungswissenschaftliche und feministische Dekonstruktion (1900 bis heute). Bielefeld: transcript.
- Winter, Sebastian (2018): Verdrängen, um zu beherrschen. Eine psychoanalytisch-sozialpsychologische Betrachtung. In: Mittelweg 36: Grauzonen. Über sexuelle Gewalt 27, 4, S. 68–86.
- Wolters, Laura (2018): Editorial. In: Mittelweg 36: Grauzonen. Über sexuelle Gewalt 27, 4, S. 3–9.
- Zupančič, Alenka (2017/2020): Was ist Sex? Psychoanalyse und Ontologie. Wien/Berlin: Turia + Kant.